Förderrichtlinien der gemeinnützigen JaBe-Stiftung für Kinder & Jugendliche

Die JaBe-Stiftung für Kinder & Jugendliche verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke, Kinder und Jugendliche im Bildungs-, Ausbildungs- und Erziehungsbereich zu fördern, sowie hilfsbedürftige Menschen in ihrer jeweiligen Lebenssituation zu unterstützen.

Die JaBe-Stiftung für Kinder & Jugendliche ist durch die Annahme von Projektanträgen fördernd tätig, wodurch es Dritten ermöglicht wird, Projekte umzusetzen, die deren Förderzwecken dienen.

Für die Mittelvergabe stellen die nachfolgenden Förderrichtlinien die Grundlage dar. Die Zuwendungen der Stiftung sind freiwillige Leistungen, auf die keine Ansprüche- gleich welcher Art-bestehen.

1. Stiftungszweck

Auszug aus der aktuellen Stiftungssatzung:

(1) Zweck der Stiftung ist

a) die Förderung von Bildung, Ausbildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen sowie Jugendhilfe;

b) die Förderung und Unterstützung von Personen, die infolge ihres Alters, ihres körperlichen, Geistigen oder seelischen Zustands oder infolge einer materiellen Notlage auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Der Stiftungszweck zu vorstehend Ziff. (1) lit. a) kann insbesondere erfüllt werden durch

- Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln für Kinder und Jugendliche in Kindergärten und Schulen, wozu auch die Anschaffung von Sport- und Spielgeräten gehören;

- Einzelförderung von begabten Kindern und Jugendlichen auf dem Gebiet des Sports oder der Musik durch Stipendien;

- die Förderung einer familiennahen Erziehung, ergänzt durch heilpädagogisch-psychologische Fachkräfte, die die Unterstützung von verhaltensauffälligen und lernbehinderten Kindern, deren Entwicklungsverzögerungen und psychosoziale

Defizite auf mangelnde Fürsorge und Kontinuität in der Zuwendung sowie fehlenden Lernangeboten im Herkunftsmilieu zurückzuführen sind, ermöglicht;

- die Förderung der Ausbildung mittelloser junger Menschen, wobei sowohl schulische und akademische, aber auch kaufmännische, handwerkliche und jegliche sonstige fachliche Berufsausbildung gefördert werden kann, z.B. durch finanzielle Unterstützung von Projekten die der Persönlichkeitsentfaltung und –festigung bei Jugendlichen dienen oder durch die Vergabe von Beihilfen und Zuwendungen.

Der Stiftungszweck zu vorstehend Ziff. (1) lit. b) kann insbesondere erfüllt werden durch

- unmittelbare finanzielle Zuwendungen oder Sachleistungen an Kinder und Jugendliche;

- die Förderung von Maßnahmen zur Integration behinderter Kinder und Jugendlicher mit Nichtbehinderten z.B. in Kindergärten, Schulen, der Berufsausbildung und im Beruf sowie bei Freizeit- und Ferienmaßnahmen. Die Förderung kann z.B. durch finanzielle Unterstützung von Projekten zur Integration behinderter Kinder und Jugendlicher erfolgen.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln gem. § 58 Nr. 1 AO für die Verwirklichung der Zwecke anderer steuerbegünstigter oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

2. Fördervoraussetzungen

Es gelten folgende Grundprinzipien für alle Förderprojekte oder -programme:

- Prinzip "Hilfe zur Selbsthilfe"
- autonome Selbstverwaltung des Projektes
- persönlicher Kontakt zu den Projektverantwortlichen
- transparente Darstellung der Projektarbeit und der Finanzierung
- zukunftsorientierte, nachhaltige Zusammenarbeit
- keine Erzeugung finanzieller Abhängigkeit

Die JaBe-Stiftung für Kinder & Jugendliche unterstützt vorranging regionale Programme und Förderanfragen in Nordrhein-Westfalen. Sie kann jedoch auch - nach Entscheidung im Einzelfall - Förderprojekte in anderen Bundesländern oder im Ausland unterstützen.

Förderempfänger kann jede Institution oder Einrichtung sein, deren Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt anerkannt ist.

Beantragte Projekte müssen der Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dienen und mindestens in einem Zweck mit den Stiftungszwecken der JaBe-Stiftung für Kinder & Jugendliche übereinstimmen.

Die Förderungen unterliegen dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung, sind projektbezogen und zeitlich begrenzt.

Der formale Antrag muss bei der JaBe-Stiftung für Kinder & Jugendliche vollständig und rechtzeitig vor Beginn des Projektes eingereicht werden.

Der Förderempfänger erklärt mit seiner Antragstellung, dass er und alle im Projekt Mitarbeitenden rechtlich, fachlich und tatsächlich in der Lage sind, das Projekt oder Programm - wie beantragt - zu konzipieren und realisieren.

Durch den Antragsteller sind Eigenmittel in Höhe von 10% der Gesamtkosten aufzubringen und anderweitig zur Verfügung stehende Fördermittel auszuschöpfen, z.B. öffentliche Zuschüsse.

Die Förderung der JaBe-Stiftung für Kinder & Jugendliche kann durch Zuschüsse anderer Förderorganisationen ergänzt werden. Diese sind vollständig im Finanzierungsplan auszuweisen.

Die Stiftung ist offen für eine Kooperation mit Partnern, die die gleichen Zwecke verfolgen.

3. Ausschlusskriterien

In folgenden Fällen bittet die JaBe-Stiftung für Kinder & Jugendliche von einer Antragstellung abzusehen:

- der Inhalt des Projektes liegt außerhalb des Stiftungszwecks
- der Förderempfänger erfüllt nicht die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit
- Anträge auf Dauer-/Regelförderungen defizitärer Einrichtungen/Organisationen
- Anträge von Privatpersonen, die – gleich aus welchem Grund – in Not geraten sind
- Anträge auf individuelle Behandlungs- und Therapiekosten
- Anträge auf Darlehen, Bürgschaften, Tauschgeschäfte
- Anträge von bereits laufendenden Projekten oder auf die Bereitstellung von Ausfallfinanzierungen
- Anträge zur Förderung von Projekten mit politischer oder religiöser Ausrichtung
- Anträge auf Kostenübernahmen nach Abschluss von geförderten Projekten oder Programmen
- Anträge für Projekte/Programme, deren Förderung dazu führen würde, dass sich die öffentliche Hand zurückzieht

4. Antragstellung

Mit der Antragstellung an die JaBe-Stiftung für Kinder & Jugendliche erklärt sich der Antragsteller mit der jeweils gültigen Fassung der Förderrichtlinien einverstanden. Soweit in einem Fördervertrag oder in einem Bewilligungsbescheid abweichende Regelungen getroffen werden, gelten die Förderrichtlinien ergänzend, soweit sich aus dem Fördervertrag oder dem Bewilligungsbescheid nichts Abweichendes ergibt.

Anträge können ganzjährig, in deutscher Sprache, elektronisch oder postalisch mit den auf der Website zur Verfügung gestellten Formularen bei der JaBe-Stiftung für Kinder & Jugendliche eingereicht werden.

Nachweise und Unterlagen können vollständig und zusammen mit dem Antrag ebenfalls auf elektronischem oder postalischem Weg zugesandt werden.

Einzureichende Unterlagen: vollständig ausgefüllter Förderantrag, die Kopie des Freistellungsbescheides (Anerkennung der gemeinnützigen Tätigkeit), die Kopie der aktuellen Vereinssatzung o.ä. sowie der vollständig ausgefüllte Kosten- und Finanzierungsplan (inkl. Angaben zu eigenen Mitteln, Anteile anderer Geldgeber, Anschlussfinanzierung o.ä.).

Der Antragssteller muss derjenige sein, der die konzeptionelle, personelle und betriebswirtschaftliche Verantwortung für das beantragte Projekt übernimmt.

Nur rechtsverbindlich unterzeichnete und vollständige Anträge, die dem Stiftungszweck entsprechen, können bearbeitet werden.

Änderungen von Projektangaben nach Antragstellung sind unverzüglich anzuzeigen.

Anträge von bereits bestehenden Förderpartnern sind jährlich neu einzureichen und unterliegen den gleichen Kriterien.

Nach Eingang des vollständigen Antrages erhält jeder Antragsteller eine Eingangsbestätigung, die bevorzugt per E-Mail versandt wird.

Die eingereichten Unterlagen werden intern geprüft und im Anschluss erfolgt unaufgefordert eine Rückmeldung.

Welche Vorhaben tatsächlich unterstützt werden, entscheidet der Vorstand in Zusammenarbeit mit der Projektleitung. Es bestehen weder Ansprüche auf Begründungen von Ablehnungen noch Rechtsansprüche auf Zuwendungen. Auch bei Erfüllung der Förderrichtlinien besteht keine Leistungspflicht der JaBe-Stiftung für Kinder & Jugendliche. Es wird nach pflichtgemäßem, eigenem Ermessen und auf Basis der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden. Die Ablehnung von Anträgen an die Stiftung erfolgt grundsätzlich schriftlich – bevorzugt per E-Mail.

5. Bewilligung und Auszahlung

Bei Bewilligung beantragter Mittel erfolgt ein mündlicher und schriftlicher Bescheid an den Antragsteller, der über Art, Höhe und evtl. erteilte Auflagen Auskunft gibt.

Den Zeitpunkt der Auszahlung bestimmen beide Seiten nach Absprache.

Der Förderempfänger hat der Stiftung nach Erhalt der Förderung eine ordnungsgemäße Spendenbescheinigung zukommen zu lassen.

Der Förderempfänger verpflichtet sich, die ihm zugewandten Mittel ausschließlich für den im Antrag beschrieben Zweck und damit für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden.

Bewilligte Fördermittel, die 18 Monate nach Zusage nicht abgerufen werden, verfallen, wenn nicht rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist eine spätere Verwendung vereinbart wird.

Eine sparsame und sachgerechte Verwendung der Fördermittel ist zu gewährleisten.

Zugeführte Mittel, deren Verwendung nicht nachgewiesen werden können, sind nach Projektende umgehend an die JaBe-Stiftung für Kinder & Jugendliche zurückzuerstatten.

6. Verwendungsnachweise

Nach Abschluss des Projektes ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, der sich aus finanziellem Nachweis und Sachbericht zusammensetzt.

Prüffähige Unterlagen mit Originalbelegen sind auf Wunsch vorzulegen bzw. eine Möglichkeit der Einsichtnahme zu schaffen.

Dieser ist unter Verwendung des Formulars nebst Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Projektende einzureichen. Das Formular für den Verwendungsnachweis befindet sich auf der Internetseite unter „Downloads“ bei Förderung.

7. Rückzahlungspflicht

Änderungen, die sich im Verlauf des Projekts ergeben, sind der JaBe-Stiftung für Kinder & Jugendliche unverzüglich anzuzeigen und mit ihr abzustimmen.

Der Förderempfänger ist verpflichtet, die geleistete Förderung ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- er einen zu hohen Zuschuss erhalten hat, weil sich nach der Bewilligung die veranschlagten Gesamtkosten verringert haben oder von anderer Seite neue oder höhere Finanzierungsmittel hinzugekommen sind
- der Zuschuss zu Unrecht insbesondere unter Angabe von unzutreffenden Angaben erlangt worden ist
- der Zuschuss zweckentfremdet eingesetzt wird
- das geförderte Projekt unter Zwangsverwaltung oder -Vollstreckung gestellt wird oder das Insolvenz- oder Konkursverfahren über das Projekt eröffnet wird
- der Mittelempfänger die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung verliert
- der Mittelempfänger eine Satzungsänderung vornimmt und der Satzungszweck nicht mehr die Förderbedingungen der JaBe-Stiftung für Kinder & Jugendliche erfüllt
- der Mittelempfänger den Verwendungsnachweis final nicht vorlegt

8. Öffentlichkeitsarbeit

Die JaBe-Stiftung für Kinder & Jugendliche ist berechtigt, in ihrem Geschäftsbericht oder anderen Publikationen sowie auf ihrer Homepage über alle Fördermaßnahmen in Wort und Bild zu berichten. Die dafür zu verwendenden Bildmaterialien sind entgeltfrei und frei von etwaigen Bildrechten zur Verfügung zu stellen, sofern dies nicht spätestens bei der Übergabe ausdrücklich und schriftlich durch den Antragsteller mitgeteilt wird. Die zu verwendenden Texte werden durch den Antragsteller zusammengestellt und freigegeben.

Eine öffentliche Bekanntgabe der Förderung o.ä. seitens des Förderempfängers ist rechtzeitig und vorab mit der JaBe-Stiftung für Kinder & Jugendliche abzustimmen.

9. Schlussbestimmungen

Die JaBe-Stiftung für Kinder & Jugendliche übernimmt keine Gewährleistung und Haftung für die Durchführung und Zielerreichung der von ihr geförderten Vorhaben.

Die geänderten Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 10.12.2020 in Kraft und ersetzen die Vorgängerversion. Sie finden auf alle ab diesem Zeitpunkt bei der JaBe-Stiftung für Kinder & Jugendliche eingehenden Förderanträge Anwendung.